



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kaufmännischer Verein Kellinghusen e.V.“ – Gewerbe- und Bürgerverein für Kellinghusen & Umgebung. Sein Sitz ist in Kellinghusen/Kreis Steinburg. Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kaufmännische Verein ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden, Selbständigen und Bürgern aus Kellinghusen und Umgebung und agiert politisch unabhängig. Sein Zweck ist die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten in Kellinghusen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Gewerbetreibende, selbständig Tätige, Firmen, Vereine und Körperschaften mit Sitz in Kellinghusen und Umgebung, sowie Bürger mit Wohnsitz in Kellinghusen und Umgebung werden, und das Ziel des Vereins unterstützen. Ein beigetretener Verein oder ein beigetretene Körperschaft hat jeweils eine Stimme. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschluss aus dem Verein
- c. mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres, erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Weiter kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Hierbei ist dem Mitglied vor Beschlussfassung und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder auf Abfindungen aus dem Vermögen des Vereins.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und für das laufende Kalenderjahr jährlich per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins besondere Beiträge oder Umlagen festsetzen.

§ 5 Vorstand des Vereins

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet und besteht aus dem

- a. Vorsitz
- b. Stellvertretender Vorsitz
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart
- e. Pressewart

Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand hat zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln und für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer neu zu besetzen. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn der Antrag im Wortlaut mit der Tagesordnung vorgelegt worden ist. Das gleiche gilt für die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand sowie für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.



§ 7 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal drei Jahren drei Kassenprüfer. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer Kassenprüfer wird gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Satzungen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlussdatum 10.03.2026